

Regel IX
Vergütungen-Zinsen

Die in Havarie-Grosse vergüteten Beträge werden verzinst und zwar vom Zeitpunkt an, in dem sie ausgegeben worden sind, oder vom Zeitpunkt an, in dem der Anspruchsberechtigte das geopferte Gut hätte erhalten sollen oder es tatsächlich erhalten hat, bis drei Monate nach dem Datum der Dispache. Der Zinssatz wird jährlich vom Verwaltungsrat der IVR ausgehend vom Euribor-Zinssatz festgestellt. Dieser Zinssatz gilt dann für das folgende Kalenderjahr.

2012	2,0%
2013	2,0%
2014	2,0%
2015	2,0%
2016	2,0%
2017	2,0%
2018	2,0%
2019	2,0%
2020	2,0%
2021	2,0%
2022	2,0%
2023	3,0%
2024	4,0%